Wehrkreisbücherei = 1
Wehrkreisbücherei V Stuttgart
Eing.: 12.8.39 Nr. Z 23

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

6. Jahrgang | Berlin, den 7. August 1939 | Blatt 16

Inhalt: Wiederzulassung einer Firma. S. 243. — Warnung vor einer Firma. S. 243. — Ausschließung von Firmen. S. 243. — Einstellung in die Wehrmacht ohne Ableistung des Reichsarbeitsdienstes. S. 243. — Beförderungs- und Eignungsgrenzen für die Beurteilungen 1939. S. 244. — Aufbau der Ingenieur-Offizier-Laufbahn. S. 244. — Höh. Pz. Abw. Offz. 2. S. 244. — Reichsmietwohnungen z. b. V. S. 244. — Schulungsheft über Polenfrage und Bildstreifen über das Judentum in Polen. S. 244. — Unerwünschte Musik. S. 245. — Vorratskasten für Granatwerfer. S. 245. — Werkzeugtasche 34. S. 245. — Unterrichtstafeln für Artilleriemunition. S. 245. — Unterrichtstafeln für Munition der 7,5 cm Kw. K. S. 246. — Grundstufen und Zusatzlibellenwerte für Geschosse der F. K. 16 n/A. S. 246. — Schraubendruckfeder zur Sperrolle bei der 3,7 cm Pak. S. 246. — Turmzielfernrohre. S. 246. — Deckblätter für Vorschriften zum Einlegen in das Gerät. S. 246. — Austausch von Bz. 24. S. 246. — Friedensversorgungsbereiche der Feldzeugdienststellen. S. 247. — Abfindung der künftigen Beamten auf Kriegsdauer bei Übungen, Lehrgängen usw. im Frieden. S. 247. — Disziplinare Unterstellung der Beamten der Heeres-Feldzeugdienststellen. S. 247. — Erteilung von Aufträgen an die Wirtschaft des Protektorats Böhmen und Mähren. S. 247. — Vergebung von Leistungen. S. 250. — Änderung von Druckvorschriften. S. 250. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 251. — Ausgabe von Deckblättern. S. 251. — Ungültige Druckvorschriften. S. 252.

539. Wiederzulassung einer Firma.

Der mit Vfg. Wa Chef Ing. vom 22. 9. 1929 ausgeschlossene Glasermeister Emil Fries, Trier, Nikolausstraße 49, ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wiederzugelassen worden.

O. K. W., 20. 7. 39
— 65 a 19 — W Stb/W Rü (III c).

540. Warnung vor einer Firma.

Die Möbeltischlerei Georg Herzog, Labes (Pom.), Wangeriner Landstraße, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 21. 7. 39
— 65 a 19 — W Stb/W Rü (III c).

541. Ausschließung von Firmen.

1. Die Firma Benaudi-Telephon G. m. b. H., Berlin-Wilmersdorf, Spessartstr. 11 — Geschäftsführer Dipl.-Ing. Richard Thomas, Berlin-Friedenau, Fregestraße 81 —, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Das mit Baustoffen handelnde Fuhrunternehmen Heinrich Wiechers sen., dessen Geschäftsführer Rudolf Wiechers, Diepholz (Hann.), sowie der Reisevertreter Anton Fellage, Quakenbrück, Bremer Str. 2, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

3. Die Firma Otto Friedrich vorm. August Liersch, Vertrieb technischer Bedarfsgegenstände, Frankfurt (Oder), Kleine Scharrnstr. 6/7, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

4. Die Firma Wilhelm Breit, Fabrik gelochter Bleche, Saarbrücken-Schönbach, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

5. Der Fischhändler Jakob Heins, Wilhelmshaven, Bismarckstr. 54, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 24. 7. 39
— 65 a 19 — W Stb/W Rü (III c).

542. Einstellung in die Wehrmacht ohne Ableistung des Reichsarbeitsdienstes.

Im vergangenen Jahr sind eine Anzahl Dienstpflichtiger unter Außerachtlassung der Bestimmungen des § 8, Abs. 3, des Wehrgesetzes ohne Ableistung des Reichsarbeitsdienstes in die Wehrmacht eingestellt worden.

Um eine Wiederholung derartiger Vorkommnisse zu vermeiden, wird angeordnet:

1. Wehrpaß und Wehrstammbuch jedes Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1915 und jüngerer Geburtsjahrgänge muß einen Vermerk der zuständigen RAD.-Dienststelle enthalten, aus dem sich ergibt, daß der betreffende Wehrpflichtige:
   a) zum RAD. herangezogen wird oder
   b) seine RAD.-Pflicht bereits erfüllt hat oder
   c) durch Sonderverfügung des RAF. zum RAD. nicht herangezogen wird oder
   d) nicht arbeitsdienstpflichtig ist.
2. Dienstpflichtige, vorzeitig dienende Freiwillige und Freiwillige, die sich als länger dienende Freiwillige gemeldet haben, deren Wehrpaß und Wehrstammbuch einen der vorstehenden, unter 1 a bis d aufgeführten Vermerke des RAD. nicht enthält, dürfen nicht ausgehoben bzw. eingestellt werden.

Die Nachprüfung von Wehrpaß und Wehrstammbuch hat bei der Aushebung bzw. Einstellung durch die hierfür zuständigen Dienststellen zu erfolgen.

3. Truppenteile, die länger dienende Freiwillige annehmen, haben dafür zu sorgen, daß die Annahmescheine nach D 3/2 »Freiwilligenbestimmungen« § 11 Ziff. (5) 1. den zuständigen Wehrbezirkskommandos fristgemäß zugesandt werden. Bei verspäteter Anmeldung sind die Wehrbezirkskommandos nicht in der Lage, die Freiwilligen rechtzeitig zum Reichsarbeitsdienst anzumelden. Diese können daher erst im nächsten Jahre als Freiwillige eingezogen werden.

4. Anträge auf Befreiung von der Ableistung des Reichsarbeitsdienstes sind nur für länger dienende Freiwillige und nur, wenn in Ausnahmefällen ohne Verschulden des Freiwilligen die Ableistung des Reichsarbeitsdienstes vor dem Eintritt nicht mehr möglich ist, zulässig. Die Anträge können von dem Truppenteil, dem Freiwilligen oder dem Wehrbezirkskommando ausgehen. Sie sind immer über das zuständige Wehrbezirkskommando zu leiten, das die Entscheidung des Oberkommandos der Wehrmacht auf dem Dienstwege einzuholen hat.

O. K. W., 24. 7. 39

$\frac{12i\ 10.\ 22}{4888/39}$ AHA/Ag/E (Ia).

---

543. Beförderungs- und Eignungsgrenzen für die Beurteilungen 1939.

Streiche in den H. M. 1939 S. 91 Nr. 194 unter 2.:

»Generalmajore bis Majore einschließlich ohne Grenzen*)«

und setze dafür:

»Generalmajore: mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 10. 1938*)

Obersten bis Majore: mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 4. 1937*)«.

O. K. H., 21. 7. 39

— 3846/39 — P 1 (Va).

---

544. Aufbau der Ingenieur-Offizier-Laufbahn.

Für den Aufbau der Ingenieur-Offizier-Laufbahn werden folgende Punkte festgelegt:

1. Fahnenjunker, die bereits ihren Dienst bei der Truppe, im San. oder Vet. Korps angetreten haben und die von ihnen gewählte Laufbahn auf eigenen Wunsch oder aus dienstlichen Gründen verlassen, werden als Fahnenjunker in die Offizier (Ing.)-Laufbahn nicht übernommen.

2. Truppenoffiziere, Ergänzungsoffiziere und Offiziere (W), die Diplomingenieure sind, werden zu den Offizieren (Ing.) nicht übergeführt. Als Offiziere (Ing.) werden zunächst Wehrmachtbeamte (Heer) des höheren technischen Dienstes angestellt. Die Ingenieur-Offizier-Laufbahn ergänzt sich bis auf weiteres noch durch Neuanstellung von Diplomingenieuren aus der freien Wirtschaft, endgültig jedoch lediglich durch den planmäßigen Nachwuchs.

3. Eine Überführung von Offizieren (Ing.) zu den Ergänzungsoffizieren ist nicht geplant.

O. K. H., 25. 7. 39

— B 21 — P 3 (III).

---

545. Höh. Pz. Abw. Offz. 2.

1. Vom Gen. Kdo. IX. A. K. ist zum 19. 9. 1939 der »Höh. Pz. Abw. Offz. 2« aufzustellen. Er tritt zum H. Gru. Kdo. 2.

2. Stärke gem. F. St. N. (H), Heft 1, Nr. 0 96.

3. Stellenbesetzung regelt O. K. H./PA.

4. Unterstellung und Befehlsbefugnisse:

Der Höh. Pz. Abw. Offz. 2 untersteht dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 2. Zugleich ist er Sachbearbeiter im Heeresgruppenkommando und als solcher dem Chef des Generalstabes unterstellt. Im übrigen hat er die Befehlsbefugnisse sinngemäß nach H. Dv. 3/11, Abschn. XXII.

5. Dienstbereich:

Zum Bereich des Höh. Pz. Abw. Offz. 2 gehört der Bereich der Heeresgruppe 2.

In den H. M. 1939 S. 18 Nr. 42 ist das V. A. K. zu streichen.

O. K. H., 26. 7. 39

— 14a/b — 2. Abt (IIb) Gen St d H.

---

546. Reichsmietwohnungen z. b. V.

Der Erlaß in den H. M. 1938 S. 253 Nr. 668 wird in Ziff. 5, Abs. 6, zweiter Satz wie folgt geändert:

»Erfahrungsgemäß und im allgemeinen wird hierbei eine Miete in Höhe von 1/5 der gekürzten Dienstbezüge des betreffenden Heeresangehörigen als tragbar bezeichnet.

Die W. B. sind jedoch auf Grund der Ziff. 4 Abs. 2 d. Erl. O. K. W. Nr. 1123. 38 Vers (Ia) v. 22. 4. 38 ermächtigt, eine Senkung bis auf 4/5 des gekürzten Wohnungsgeldzuschusses vorzunehmen, wenn Mieten selbst in Höhe von 1/5 der gekürzten Dienstbezüge wegen zu hoher Bewirtschaftungskosten oder sonstiger schwerwiegender Nachteile der zugewiesenen Wohnungen nicht zumutbar sein sollten.

Ferner wird bestimmt:

Soweit Mieten unterhalb der Grenze von 1/5 des Bruttodiensteinkommens auf Grund der bisher gültigen Bestimmungen festgesetzt sind, bleiben sie bis zur notwendig werdenden Neufestsetzung aus anderem Anlaß in Kraft.«

O. K. H., 4. 7. 39

$\frac{63a}{2488/39}$ AHA/Ag/E (IIIe).

---

547. Schulungsheft über Polenfrage und Bildstreifen über das Judentum in Polen.

In dem im August erscheinenden Heft 7 der »Schulungshefte für den Unterricht über nationalsozialistische Weltanschauung und nationalpolitische Zielsetzung« wird die Polenfrage behandelt.

Es ist dringend erwünscht, daß sein Inhalt zum Gegenstand eingehender Unterrichtung der Truppe gemacht wird. In Ergänzung hierzu kann ein aus Schriftreihen und einzelnen Bildern zusammengesetztes, kurzes Bildband über das »Judentum in Polen« verwandt werden. Die Vorführung des Bildbandes ist mit jedem Vorführungsgerät möglich, das für die Wiedergabe von Farbaufnahmen eingerichtet ist (also Vorführungsgeräte in Leica-Format 24 × 36 mm).

Der Preis für das Bildband einschließlich Textheft und Porto beträgt 2 *RM*. Ein Textheft zur Anleitung für den Begleitvortrag liegt dem Film bei.

Der Bildstreifen ist unmittelbar vom Bund Deutscher Osten, Bundesleitung, Schriftenamt, Berlin W 30, Motzstr. 46, Fernruf 25 09 14, anzufordern.

O. K. H., 25. 7. 39
— 37 g/n — Abt H (III b).

548. Unerwünschte Musik.

I. Nach Mitteilung der Reichsmusikprüfstelle ist die Verbreitung (Verkauf, unentgeltliche Überlassung, Wiedergabe durch Rundfunk, Schallplatte, Film oder mechanische Instrumente) der nachstehend aufgeführten Musikstücke in Deutschland unerwünscht:

1. Williams Connor: »Pent up in a Penthouse« (Electrola-Schallplatte E. G. 6557).
2. Gaillard-Stewart-Green: »The Flat Foot Floogee« (Der Plattfuß); Verlag: Green Brothers, New York.

II. Nach Mitteilung der Reichsmusikprüfstelle ist die Verbreitung (Verkauf, unentgeltliche Überlassung, Wiedergabe durch Rundfunk, Schallplatte, Film oder mechanische Instrumente) des nachstehenden Musikstücks unerwünscht:

E. A. Lorenz: »Max und Moritz«; Verlag Robert Lienau, Berlin-Lichterfelde.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der gem. O. K. H. $\frac{24\,d\,12}{85.\,39}$ AHA/Ag/H (IV a 1) vom 7. 1. 39 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

O. K. H., 27. 7. 39
— 24 d 12 — Abt H (IV a 1).

549. Vorratskasten für Granatwerfer.

Die Anlagen J 424 — Vorratskasten für l. Gr. W. 36 (5 cm), mit Inhalt (Anford. Zeichen J 70 101) — und J 430 — Vorratskasten für s. Gr. W. 34 (8 cm), mit Inhalt (Anford. Zeichen J 74 101) — werden demnächst versandt.

Nach Eingang ist der Inhalt der bei der Truppe bereits vorhandenen Vorratskästen an Hand der Anlagen zu überprüfen. Überzählige Teile sind an das zuständige Heeres-Zeugamt abzuliefern, fehlende bei diesem anzufordern. Abgabe erfolgt nach Eingang aus Neufertigung.

O. K. H., 20. 7. 39
— 73 — In 2 (IV b).

550. Werkzeugtasche 34.

Um den Kaliberzylinder, der nach Anl. J 325 in der Werkzeugtasche 34 mitgeführt wird, vor mechanischen Beschädigungen und vor dem chem. Einfluß der Gerbsäure des Leders zu schützen, wird ein »Behälter für Kal. Zyl. 7,94 mm« aus Preßstoff nach Zeichnung 2 E 1899 — 200 eingeführt. Die Unterbringung des Behälters erfolgt in der Klappe der Werkzeugtasche.

Hierzu ist die Klappe nach Zeichnung 02 C 300 75 »Werkzeugtasche 34, Änderung der Lagerung des Kal. Zyl.« vom Truppenwaffenmeister zu ändern.

Die Zeichnungen sind bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, anzufordern.

Die Behälter sind bei dem zuständigen H. Feldzeugkommando durch die Gen. Kdos. bis 1. 10. 39 anzufordern.

Bis zur Ausgabe der berichtigten Anl. J 325 ist in dieser als Hinweis ein entsprechender Vermerk in Blei aufzunehmen. Der in der Anl. J 327 aufgeführte Kal. Zyl. 7,94 wird nicht ausgegeben. Dieses ist in Blei zu vermerken.

O. K. H., 29. 7. 39
— 72 d 17 — AHA/In 2 (III b).

551. Unterrichtstafeln für Artilleriemunition.

Die Unterrichtstafeln

10/1 ...	Geb. Gr. 15 Al., Geb. Gr. 15 Rot, Hülsenkart. der Geb. K. 15, 3. Ladung, Hülsenkart. der Geb. K. 15, 4. Ladung, Kartuschvorlage der Geb. K. 15 und 14 Kp.;	Mun. der Geb. K. 15 u. 14 Kp.
10/2 ...	Geb. Gr. 15 (Üb. Al.), Man. Kart. der Geb. K. 15;	
16/1 ...	F. H. Gr., F. H. Gr. mit Rauchentwickler Nr. 11;	Mun. der l. F. H. 18
16/2 ...	F. H. Gr. Stg. mit Rauchentwickler Nr. 11, F. H. Gr. Nb., 10 cm Pzgr..;	
16/4 ...	Hülsenkart. d. l. F. H. 18 (1. bis 5. Ldg.), 6. Ldg. d. l. F. H. 18 (Sonderkart. 6 eingesetzt), Man. Kart. d. l. F. H.	

sind fertiggestellt und liegen versandbereit bei dem Heeres-Zeugamt Kassel.

Die Unterrichtstafeln sind gem. H. M. 1939 S. 7 Nr. 17 beim Heeres-Zeugamt Kassel anzufordern.

O. K. H., 17. 7. 39
— 73 n 10 — In 4 (II).

552. Unterrichtstafeln für Munition der 7,5 cm Kw. K.

Die Unterrichtstafeln

57/1
57/2
57/3
} Munition der 7,5 cm Kw. K.

sind fertiggestellt und liegen versandbereit beim H. Za. Kassel.

Es sind zuständig für:

1. Stab Gen. Kdo.	je 1
2. Kdo. Pz.-Div.	je 1
3. Stab Pz.-Brig.	je 1
4. Stab Pz.-Abt.	je 1
5. a) m. Pz.-Komp.	je 1
oder	
b) m. Pz.-Komp. (Sonderausführung)	je 1

Die Dienststellen haben für sich selbst und die Abteilungen einschl. ihrer Kompanien obige Unterrichtstafeln beim H. Za. Kassel anzufordern.

O. K. H., 17. 7. 39
— 73 n 10 — In 4 (II).

---

553. Grundstufen und Zusatzlibellenwerte für Geschosse der F. K. 16 n/A.

Die in den Schußtafeln H. Dv. 119/123, 119/124 und 119/125 für die F. K. 16 n/A vorgesehenen Geschosse:

K. Gr. rot mit A. Z. 23 (0,15)
K. Gr. rot mit Dopp. Z. S/60
} (Messingzünder)

K. Gr. rot mit A. Z. 23 v. (0,15)
K. Gr. rot mit Dopp. Z. S/60 f.
K. Gr. rot KPS mit A. Z. 23 v. (0,15)
K. Gr. rot KPS mit Dopp. Z. S/60 f.
} (Leichtmetallzünder)

haben gleiche Grundstufen und gleiche Zusatzlibellenwerte.

Die in den genannten Schußtafeln befindlichen Tabellen »Zusatzlibellenwerte für die Beschriftung des Grundstufenschildes« werden durch Deckblätter, die in Kürze zur Ausgabe gelangen, geändert.

O. K. H., 22. 7. 39
— 73 n 10 — AHA/In 4 (III).

---

554. Schraubendruckfeder zur Sperrolle bei der 3,7 cm Pak.

Durch die mit Rücksicht auf die Stahlzündschraube eingeführte stärkere Schraubendruckfeder für den Schlagbolzen zur 3,7 cm Pak ist auch ein Ersatz der bisherigen Schraubendruckfeder für die Sperrolle durch eine gleichartige mit einer Drahtstärke von 2,8 mm erforderlich.

Anforderungszeichen bleibt unverändert.

Ausstattungssoll:

je 3,7 cm Pak	1 Stück
je Ergänzungskasten für 3,7 cm Pak	1 Stück
je Vorratskasten für 3,7 cm Pak	1 Stück

Der Bedarf an neuen Schraubendruckfedern zur Sperrolle nach Anf. Zeichen J 61080, Zeichnung 5 F 2401 — 141 mit Änderungsindex b ist bei den zuständigen Heereszeugämtern anzufordern. Beginn der Ausgabe Ende August 1939.

O. K. H., 25. 7. 39
— 73 a/p — AHA/In 6 (VIIIe).

---

555. Turmzielfernrohre.

Als Vorrat und Wechselgerät bei Ausfall von T. Z. F. sowie zum Gebrauch bei Übungen an Rüttelständen bzw. Richtübungsgestellen — gemäß »O. K. H. AHA/In 6 (IVb) Nr. 1434/39 geh. vom 4. 4. 39« — werden zugewiesen

je Panzerabteilung 4 T. Z. F. 2,
4 T. Z. F. 4,
4 T. Z. F. 5a,
2 T. Z. F. 5b.

Heereszeugamt Spandau versendet diese Turmzielfernrohre nach Maßgabe der Bestände bzw. der Anlieferung aus Neuerzeugung ohne besondere Anforderung.

Aufnahme der T. Z. F. in A. N. Üb. bei nächster Deckblattausgabe bzw. Ergänzung.

O. K. H., 31. 7. 39
— 72 — In 6 (IVb).

---

556. Deckblätter für Vorschriften zum Einlegen in das Gerät.

Der Bedarf an folgenden Deckblättern für Vorschriften zum Einlegen in das Gerät ist bei den zuständigen H. Za. bis zum 15. 8. 39 anzufordern:

1.	Deckbl.	1—18	zur	H. Dv. 119/123	N. f. D.,
2.	»	1—18	»	119/124	»
3.	»	1—9	»	119/125	»
4.	»	11—26	»	119/411	»
5.	»	1—15	»	119/471	»
6.	»	1—2	»	119/961	»

Die H. Za. melden den Gesamtbedarf beim O. K. H./AHA (Fz In) bis zum 20. 8. 39 an.

O. K. H., 19. 7. 39
— 89 a/b 11 — Fz In (IVa).

---

557. Austausch von Bz. 24.

Die im Bestand der Truppe vorhandenen Bz. 24 mit dem Kennzeichen »R. R. 217« von 1. Lieferung 1937 bis 214. Lieferung 1938 sind den zuständigen H. Ma. zum Austausch sofort anzumelden. Für diese wird durch die H. Ma. in gleicher Anzahl Ersatz geliefert.

Die Einsendung hat jedoch erst nach Eingang des Ersatzes zu erfolgen.

Das Kennzeichen »R. R. 217« und die Lfg. Nr. sowie das Jahr befinden sich auf dem Inhaltszettel (oberste Angabe) des Blechkästchens oder eingepreßt auf dem Deckel des Pappkästchens für 15 Bz. 24.

O. K. H., 20. 7. 39
— 74o — Fz In (IIIa).

558. Friedensversorgungsbereiche der Feldzeugdienststellen.

In den H. M. 1939 S. 37 Nr. 103 sind in Abschnitt I. c die Eintragungen in Gerätklasse K zu streichen und wie folgt neu aufzunehmen:

Gerätklasse	Gegenstand	Für die Truppen des Wehrkreisbereiches	Zuständiges H. Za.
K	Ersatzteile für Pz. Kpfw. I A und I B	I II—XVI XVII, XVIII	Königsberg, Magdeburg Wels (Sitz in Wien)
	Ersatzteile für Pz. Kpfw. II	I II—XVIII	Königsberg Magdeburg
	Ersatzteile für Pz. Kpfw. III—IV	I—XVIII	Magdeburg

O. K. H., 24. 7. 39
— II c 63 — Fz In (I a).

559. Abfindung der künftigen Beamten auf Kriegsdauer bei Übungen, Lehrgängen usw. im Frieden.

Die künftigen Beamten auf Kriegsdauer stehen nach § 1 der D 3/7 im Wehrdienstverhältnis des Beurlaubtenstandes. Sie sind bei der Teilnahme an Lehrgängen, Übungen, Einweisungen usw. wie Wehrmachtbeamte d. B. mit dem Range wie ein Leutnant oder Oberleutnant abzufinden (H. M. 1938 S. 179 Nr. 492). Von Ausgleichen für rückliegende Zeit ist abzusehen.

Die Übungen, Lehrgänge usw. sind von den Genannten in bürgerlicher Kleidung abzuleisten. Eine Bekleidungsbeihilfe ist ihnen daher nicht zu gewähren.

O. K. H., 24. 7. 39
— B 25 e 19 — Ag B I/B 1 (VII 2).

560. Disziplinare Unterstellung der Beamten der Heeres-Feldzeugdienststellen.

Infolge Auflösung der Heeres-Feldzeugmeisterei regelt sich die disziplinare Unterstellung der Wehrmachtbeamten nach dem Deutschen Beamtengesetz und der Reichsdienststrafordnung wie folgt:

Lfd. Nr.	Beamtengattung	Oberste Reichsbehörde	Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Behörden und Vorsteher solcher Behörden	Unmittelbar vorgesetzte Behörde und Beamte	Bemerkungen
1	Beamte bei den Feldzeuginspizienten	Der Oberbefehlshaber des Heeres	—	Der Feldzeuginspizient	[1]) Der Dienststellenleiter einer Zahlmeisterei hat insoweit die Dienststrafgewalt nach § 4 RDStO., als er berechtigt ist, die ihm unterstellten Beamten mit Warnungen und Verweisen zu bestrafen [2]) Soweit der Vorstand einen höheren oder mindestens den gleichen Dienstrang wie der betreffende Beamte hat, sonst der Kommandeur des zuständigen Fz. Kdos.
2	Beamte bei den Feldzeugkommandos	»	—	Der Kommandeur des Feldzeugkommandos	
3	Beamte bei den				
	a) Heereszeugämtern nebst angeschlossenen Heeresfeldzeugdienststellen[1])	»	—	Der Vorstand des Heereszeugamts	
	b) Heeresnebenzeugämtern	»	—	Der Vorstand des Heeresnebenzeugamts[2])	
	c) selbständige Heeresmunitionsanstalten[1])	»	—	Der Vorstand der selbst. Heeresmunitionsanstalt[2])	
	d) selbständige Heeresnebenmunitionsanstalten	»	—	Der Vorstand der selbst. Heeresnebenmunitionsanstalt[2])	

O. K. H., 27. 7. 39
— 25 a 12 — B A/Ag B I/B 1 (I 1 a).

561. Erteilung von Aufträgen an die Wirtschaft des Protektorats Böhmen und Mähren.

Der Reichswirtschaftsminister
S 10402/39

Berlin W 8, den 10. Juli 1939
Behrenstr. 43.

Anbei übersende ich Umdruck der Zweiten Bekanntmachung zur Verordnung über den Warenverkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 19. Juni 1939 (Deutscher Reichsanz. Nr. 140 vom 21. Juni 1939), mit welcher ich den Kreis der Waren, deren Erwerb im Protektorat und deren Verbringung in das übrige Reichsgebiet verboten ist, u. a. auf eine Reihe von Fertigerzeugnissen ausgedehnt habe. Ich hatte bereits in meinem Schreiben vom 25. März 1939 — S 10186/39 II g — ausgeführt, daß ich die Erteilung von Aufträgen, gleichviel welcher Art, an Unternehmen im Protektorat Böhmen und Mähren bis auf weiteres als unerwünscht ansehe. Die mit der Zweiten Bekanntmachung erfolgte Ausdehnung der Verbotsliste zieht nunmehr praktisch alle Auftraggeber, insbesondere auch die Industrie,

bei der Vergebung von Unteraufträgen in diese Regelung ein. Für die öffentlichen Bedarfsträger ist die Zweite Bekanntmachung insofern bedeutsam, als auch für alle darin genannten Fertigerzeugnisse das in der Verordnung über den Warenverkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 28. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 654) vorgesehene Verfahren für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu beachten ist. Sofern öffentliche Bedarfsträger beabsichtigten, Aufträge auf Lieferung der in der Zweiten Bekanntmachung aufgeführten Gegenstände an Firmen im Protektorat Böhmen und Mähren zu erteilen, bedarf es danach der vorherigen Genehmigung der zuständigen Überwachungsstelle. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß mit einer Erteilung von Genehmigungen in der Regel nicht zu rechnen sein wird, da jede weitere Auftragserteilung sich in einer Verschlechterung der Exportbereitschaft der Wirtschaft des Protektorats auswirken und den Eingang von Devisen zur Sicherung der Rohstoffversorgung der dortigen Betriebe ernstlich gefährden muß, so daß die Inganghaltung der Betriebe letzten Endes zu Lasten der Rohstoffversorgung des übrigen Reiches gehen müßte. Ich bitte daher, auch weiterhin die Erteilung von Aufträgen an Firmen im Protektorat Böhmen und Mähren von vornherein nur in solchen Fällen in Erwägung zu ziehen, wo dies unabweisbar erscheint. Ferner bitte ich grundsätzlich davon abzusehen, was leider bisher nicht selten geschehen ist, Auftragnehmer wegen der Unterbringung von Unteraufträgen oder wegen der Bestellung von Maschinen zur Ausführung öffentlicher Aufträge auf das Protektorat zu verweisen oder zu diesem Zwecke Dringlichkeitsbescheinigungen auszustellen. Es ist dringend erforderlich, daß die Beschaffungs- und bauvergebenden Stellen sich in solchen Fällen regelmäßig zunächst mit mir in Verbindung setzen.

Ich bitte, die Ihnen nachgeordneten Vergebungsstellen von vorstehender Regelung in Kenntnis zu setzen und zu deren genauer Beachtung anzuhalten.

Ich weise im übrigen noch darauf hin, daß die Einholung der Genehmigung der Überwachungsstelle auch in solchen Fällen erforderlich ist, in denen bereits vor Inkrafttreten der Zweiten Bekanntmachung in den darin aufgeführten Erzeugnissen aus besonderen Gründen Aufträge an die Wirtschaft des Protektorats vergeben worden sind. Ich bitte Ihre Vergebungsstellen zu veranlassen, unverzüglich Anträge auf Genehmigung zu stellen. Zur Gewinnung eines Überblicks bitte ich, mir darüber hinaus eine Übersicht etwa erteilter Aufträge unter Angabe der Liefertermine sowie der vereinbarten oder in Aussicht genommenen Zahlungstermine zu übersenden. Ich muß mir vorbehalten, alsdann zu prüfen, in welchem Umfange eine Ausführung dieser Aufträge ohne Gefährdung der Exportbereitschaft der Wirtschaft des Protektorats und im Hinblick auf die Zahlungsmöglichkeiten im Verrechnungsverkehr mit dem Protektorat möglich ist.

In Vertretung
Dr. Landfried.

Zweite Bekanntmachung auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 19. Juni 1939.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Warenverkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 28. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 654) wird folgendes bekanntgemacht:

§ 1

Abschnitt I der Ersten Bekanntmachung auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 30. März 1939 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 78 vom 1. April 1939) wird geändert und in nachstehender Fassung neu bekanntgemacht.

I.

	Nr. des deutschen Statistischen Warenverzeichnisses
Wolle und Kammzug	144a–f, 413a, 414, 416a und b
Kämmlinge und Abgänge	413f und g
Lumpen	aus 543b
Mohär-, Kaschmir-, Alpaka-, Kamelhaargarn; Kammgarn und Streichgarn	418a bis 425
Baumwolle	28a, 438a
Ernteabfälle und andere Abfälle von roher Baumwolle	28b
Abfälle von gebleichter oder gefärbter Baumwolle; von Krempeln und Kämmen; von der Spinnerei, Weberei oder Wirkerei; Reißbaumwolle	438b
Baumwollgespinste	439 bis 443
Sammet und Plüsch, nicht aufgeschnitten	aus 446
aufgeschnitten, Flor aus dem Einschlage gebildet (Velvet)	aus 447
Gewebe ganz aus Baumwolle oder aus Baumwolle und Zellwolle, roh	454
Gewebe, teilweise aus Baumwolle, roh	457a
Jute, Sisal, Manila	28i–l, aus 470e, aus 471
Jutegarn	481a–482
Jutesäcke, roh (neu und gebraucht); Jutegewebe, roh	496a, b
Flachs und Flachsgarne	28c, d, f, 470a, 472a bis 474, 483a
Kokosgarn	aus 475c, aus 476, 477b
Hanf und Hanfgarne	28e und g, 470b, 475a und b, aus 476, aus 477a, aus 483b
Leinengewebe, roh	488, aus 492, aus 498, aus 499
Kautschuk, roh oder gereinigt; Kautschukmilch; Guttapercha, roh oder gereinigt; Balata, roh oder gereinigt	98a bis c
Benzin aller Art, einschließlich der Terpentinölersatzmittel (Testbenzin)	239b
Leuchtöl (Leuchtpetroleum)	239c
Gasöl, Treiböl	239d
Mineralschmieröl (auch Transformatorenöl, Weißöl usw.)	239e
Benzol	aus 245a

	Nr. des deutschen Statistischen Warenverzeichnisses
Chromerze	237 d
Eisenerze	237 e
Manganerze	237 h
Nickelerze	237 i
Wolframerze	237 n
Uran-, Vitriol-, Molybdän-, Titanerze usw.	237 q
Schlacken, Sinter, Kiesabbrände usw.	237 r
Ferrolegierungen	317 O, 777 b, 869 B_1 und B_2
Silico-Mangan; Ferro-Niobium	aus 869 A 6
Ferro-Silicium-Formlinge; Silico-Mangan-Formlinge; Ferro-Chrom-Formlinge	aus 698
Rohluppen, Rohblöcke, Platinen, Knüppel usw.	784
Träger	785 A_1
Formeisen	785 A_2
Bandeisen	785 B
Bleche	786 a bis 790
Draht, warm gewalzt oder geschmiedet	791, aus 792 a
desgleichen kalt gewalzt oder gezogen	792 b
Schmiedbarer Guß, Schmiedestücke und andere Waren aus schmiedbarem Eisen	798 a bis e
nicht schmiedbarer Guß, roh	782 a, b
Röhren- und Röhrenformstücke aus nicht schmiedbarem Guß	778 a bis 779 b
Schlangenröhren usw.	793 a und b
Röhren, gewalzt oder gezogen	794 a bis 795 b
Eisenbahnschienen usw.	796
Eisenbahnachsen, Radreifen usw.	797
Röhrenverbindungsstücke (Flanschen, Muffen, Nippel), Ausrüstungsstücke	804, 805
Eisensand, Stahlspäne	842
Glühspan, Schliff	843 a
Gußbruch	843 c
Abfälle von verzinntem Eisenblech, Alteisen usw.	843 d
Aluminium	aus 844 a, aus 844 b
Aluminium, geschmiedet, gewalzt, gepreßt oder gezogen in Stangen, Blechen, Tafeln o. dgl., auch Formgußstücke in unbearbeitetem Zustand	845
Röhren aus Messing	877 d
Kupfer	869 A_1, aus 869 A_2
Blei und Bleierze	237 c, aus 850
Zink	aus 855 a 1, aus 855 a 2, aus 855 b
Nickel und Zinn	aus 860, aus 864
Legierungen aus den vorstehenden Metallen	aus 850, aus 855 a 1, aus 855 a 2, aus 855 b, aus 860, aus 864, 869 A_3 und A_4
Bleiblech und Bleidraht	aus 851, 852
Bleiröhren	aus 854 a
Zinkblech und Zinkdraht	856 bis 858
Zinnblech und Zinndraht	861, 862
Nickelblech, Nickel- und Chromnickeldraht	aus 865, 866
Röhren, Hülsen, Näpfchen aus Nickel und Nickellegierungen	867
Draht, Stangen, Bleche aus Kupfer und Kupferlegierungen	aus 870 a, aus 870 b, aus 871 a, aus 871 b 1, 872
Kupferröhren	877 c
Metallbleche, Drähte, vergoldet, versilbert	881 a bis 882 b
Platin, Palladium, Gold	769 a 1, a 2 und d, aus 769 e, 770 a und b
Feinsilber, legiertes Silber	772 a 1, a 2 und c, 773
Hebemaschinen (Aufzüge usw.)	906 D 12
Maschinen für die Kalk-, Lem-, Thon-, Zement- und verwandten Industrien	906 D 17
Feststehende, fahrbare oder schwimmende Kranen	894 g
Feststehende, fahrbare oder schwimmende Bagger (ausgenommen Seeschiffe mit Baggereinrichtung), Rammen	894 n
Dampflokomotiven, nicht auf Schienen laufend, einschließlich der Kraftstraßenwalzen	893 A
Tenderlokomotiven bei einem Eigengewicht der Maschine von 200 Doppelzentner oder darunter	892 a
Fahrzeuge zum Fahren auf Schienengleisen bestimmt in Verbindung mit Antriebsmaschinen (ausgenommen Dampflokomotiven)	913
Güter-, Feldbahn-, Kies- und sonstige nicht zur Personenbeförderung dienende Wagen (mit Ausnahme der Dienstwagen), ungedeckt oder gedeckt	914 a
Druckluftwerkzeuge	906 B
Kompressoren	aus 906 D 10
Fahrbare Kompressoren	aus 894 k
Maschinen (auch in fester Verbindung mit Elektromotoren) zur Bearbeitung von Metallen	904 a
Präzisionswerkzeuge	aus 811 a, aus 813 a und d, 814 a, 815 a 1
Dampf-, Gasturbinen	894 b
Wasserturbinen	aus 894 c
Verbrennungs- und Explosionsmotoren (Gasmotoren usw.); Hochofengasmotoren	894 e
Teile von Dampf-, Gas- und Wasserturbinen, roh, von mehr als 3 kg	aus 798 a bis c
desgleichen, bearbeitet	aus 799 a
Elektromotoren	aus 907 b

	Nr. des deutschen Statistischen Warenverzeichnisses
Drähte aus unedlen Metallen	890a
Kabel zur Leitung von elektrischen Strömen	909
Last-, Lieferkraftwagen, auch dgl. Wagen für besondere Zwecke, mit einer Tragfähigkeit von mehr als 2 Tonnen	aus 915b
Kugel- und Rollenlager sowie Teile von solchen, auch mit Kugeln oder Rollen (einschl. der Kugellager — auch mit Kugeln — für Fahrräder)	836A
Zahnräder und Getriebe sowie Transmissionen und Teile davon aus Kunstharz	aus 640c
aus nicht schmiedbarem Eisenguß ..	aus 783h2
aus schmiedbarem Eisen	aus 799f
Häute, Felle, Leder	153a bis 155, 544a bis 554, 563
Glimmer	aus 221, aus 222, 231e, 682c, aus 688a

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
i. V.: Dr. Landfried.

Genaue Beachtung vorstehenden Erlasses wird allen auftragvergebenden Verwaltungsdienststellen zur Pflicht gemacht.

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind von örtlichen Dienststellen über die Wehrkreisverwaltungen, vom Beschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung) für Heer und Marine unmittelbar O. K. H. — V 5 — zur Weiterleitung vorzulegen.

Aufträge dürfen erst beim Vorliegen der Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Die im letzten Absatz des vorstehenden Erlasses erbetene Übersicht ist von den Wehrkreisverwaltungen und dem Beschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung) für Heer und Marine O. K. H. — V 5 — zum 25. 8. 39 vorzulegen. Frist der örtlichen Dienststellen bei den Wehrkreisverwaltungen zum 18. 8. 39.

Die Übersichten müssen sämtliche vor dem 1. 8. 39 erteilten Aufträge im Einzelwert von **10 000 RM** und darüber, Dienststelle, Tag der Auftragserteilung, Art der Erzeugnisse, Lieferfristen, Auftragswert, vereinbarte oder vorgesehene Zahlungsfristen und Angaben über erteilte Ausnahmegenehmigungen enthalten.
Fehlanzeigen sind erforderlich.

O. K. H., 27. 7. 39
— 65 a 10 — V A/Ag V III/V 5 (Ia).

---

562. Vergebung von Leistungen.

Der Reichsminister der Finanzen
H 4020 — 226 VI

Berlin W 8, 30. Juni 1939
Wilhelmplatz 1/2.

Betrifft: Steuerliche Bescheinigungen zwecks Beteiligung an öffentlichen Aufträgen.

Vorgänge: Meine Rundschreiben vom 26. September 1938 — H 4020 — 181 VI — und vom 6. Februar 1939 — H 4020 — 226 VI —.

Im Besitz der NSDAP. befinden sich weiter folgende Betriebe:

1. Neuburger National-Verlag G. m. b. H., Neuburg,
2. Vorarlberger Tagblatt Verlags-G. m. b. H., Bregenz, Kornmarktstr. 18,
3. W. E. Harich Nachf., G. m. b. H., Allenstein,
4. Heiligenbeiler Zeitung, Druckerei und Verlagsanstalt G. m. b. H., Heiligenbeil,
5. Weichsel-Verlag G. m. b. H., Marienwerder,
6. Osteroder Zeitung Druckerei und Verlag G. m. b. H., Osterode (Ostpr.), Baderstr. 7.

Ich bitte, auch von diesen Betrieben die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung und die Erklärung über die Landes- und Gemeindesteuern usw. künftig nicht mehr einzufordern.

Im Auftrag
Maaß

Vorstehender Erlaß wird im Anschluß an die Veröffentlichung in H. M. 1938 S. 250 Nr. 663, die mit Hinweis zu versehen ist, bekanntgegeben.

O. K. H., 29. 7. 39
— 64a 22 — V A/Ag V III/V 5 (Ia).

---

563. Änderung von Druckvorschriften.

A.

H. Dv. g 84 Ziffer 54 und 55 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

Ziffer 54:

»Sendungen an Soldaten des Heeres dürfen nur Dienstgrad und Namen des Empfängers, Feldpostnummer seiner Einheit (Stab, Behörde, Truppenteil) und Angabe der zuständigen Postsammelstelle tragen. Zuständig ist die Postsammelstelle desjenigen Wehrkreiskommandos, in dessen Bereich die Einheit aufgestellt worden ist.

Bei Sendungen an Soldaten der Marine und Luftwaffe fällt die Angabe der Postsammelstelle fort.

Für die Anschrift an Soldaten der bodenständigen Teile der Luftwaffe und der Ersatzwehrmacht gilt Ziffer 90 und 93.

Die Feldpostanschrift wird jedem Wehrmachtangehörigen von seinem Truppenteil im Mobilmachungsfall bekanntgegeben. Die Truppenteile geben vorgedruckte Postkarten aus, auf denen die richtige Feldpostanschrift den Familienangehörigen usw. gebührenfrei mitgeteilt werden kann.«

Ziffer 55:

»Die Anschrift lautet z. B.:

a) an einen Soldaten des Heeres:

An den Soldaten (Gefreiten, Leutnant usw.)
Wilhelm Müller
Feldpostnummer 15 822,
Postsammelstelle Berlin,

b) an einen Soldaten der Marine oder der Luftwaffe:

An den Soldaten (Gefreiten, Leutnant usw.)
Karl Schulze
Feldpostnummer 23 421.

Alle weiteren Angaben und Dienstgradbezeichnungen wie »Schütze«, »Kanonier«, »Reiter«, »Pionier«, »Funker«, »Flieger« und dergleichen sind verboten. Die Bezeichnung lautet beim Heer und bei der Luftwaffe allgemein nur »Soldat«. Dagegen sind Dienstgradbezeichnungen wie »Gefreiter«, »Unteroffizier«, »Leutnant« usw. gestattet.

Bei Feldpostsendungen an die Soldaten der Kriegsmarine sind alle Dienstgradbezeichnungen zulässig.«

Deckblattausgabe folgt.

O. K. H., 3. 8. 39
— 1289/39 geh. — In 8 (III).

B.

Die **H. Dv. 86/1**, M. Dv. Nr. 595, L. Dv. 86/1, Vorschrift für die Verpflegung der Wehrmacht bei besonderem Einsatz — Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift (E. W. Verpfl. V.) — vom 15. 5. 1939 ist wie folgt handschriftlich zu berichtigen:

1. Seite 14, Nr. 18, letzte Zeile:
Andere »Fruchtzuckerrollen« in »Weinsäurezucker«.
2. Seite 33, Nr. 58, drittletzte und vorletzte Reihe:
Setze hinter »1750 g Hafer« und »2500 g Heu« je einen »*)« und trage auf Seite 58 unten nach:
»*) Bei den Truppenteilen vor dem Einsatz bereits vorhandene planmäßige Pferde »schwersten Schlages« erhalten diese Zulagen ohne besondere Genehmigung ständig neben dem Futtersatz I.«.
3. Seite 37, Nr. 68, fünfte Zeile: Andere »Anlage 1« in »Anlage 2«.
4. Seite 42, Nr. 83, dritte Zeile:
Andere »im Heimatgebiet« in »außerhalb des Heimatgebiets«.
5. Seite 52, d
   a) dritte Zeile: Andere »und Getreidekaffee 30 g« in »oder Getreidekaffee 30 g«,
   b) fünfte Zeile: Füge an bei »Getreidekaffe« ein »e«.
   c) elfte Zeile, Selterwasser, Limonade: Setze in Spalte a/b »0,5 l«.
   d) zwölfte Zeile, Wein, Weinmost: Andere »0,05 l« in »1/8 l«.
   e) dreizehnte Zeile, Branntwein: Andere »1/8 l« in »0,05 l«.

Herausgabe von Deckblättern folgt.

O. K. H., 24. 7. 39
— 62 v 23 — Ag V III/V 3 (XIII a).

---

564. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

H. Dv. 470/5 b — Ausbildungsvorschrift für die »N. f. D.« Panzertruppe (A. V. Pz.) Heft 5 b.

Die Ausbildung am Panzerkampfwagen II (2 cm), Sonderkraftfahrzeug 121 (Sd. Kfz. 121).
— Vom 24. 12. 1938 —

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 39 Seite 191 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 5 ist einzusetzen: »In 6«.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

D 652/32 — »Leichter Tank Modell 38 — »N. f. D.« L. T. M. 38 — Vorläufige Gerätbeschreibung zum Fahrgestell und Aufbau. Vom 15. 6. 1939.«

In der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — ist die Vorschrift auf Seite 114 handschriftlich einzutragen. In Spalte 3 setze »Wa Vs«.

Die vollzogene Eintragung der Vorschrift ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 239 unter lfd. Nr. 82 zu vermerken.

---

565. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. 2. Berichtigung und Ergänzung vom 11. 3. 1939 zur H. Dv. 22 Teil I, »Politisches Handbuch, Teil I M. Dv. Nr. 594 (Pol. H. I) — N. f. D. —« L. Dv. 22 Von 1938. »N. f. D.«

   In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 39 S. 11 ist bei H. Dv. 22 Teil I — N. f. D. — in Spalte 3 handschriftlich einzutragen: »2. Berichtigung und Ergänzung«.

2. Deckblätter Nr. 11—26 vom März 1939 zur H. Dv. 119/411 Schußtafel für die schwere 10 cm-»N. f. D.« Kanone 18 mit der 10 cm-Granate 19. Vom März 1936.

   In der H. Dv. 1 a v. 1. 5. 1939 S. 5! ist bei H. Dv. 119/411 Spalte 3 handschriftlich einzutragen: »11—26«.

3. Deckblätter Nr. 1 u. 2 vom Mai 1939 zur H. Dv. 119/961 Schußtafel für den 10 cm-Nebel-»N. f. D.« werfer mit der 10 cm-Wurfgranate 35 Nebel. Vom Juli 1938.

   In der H. Dv. 1 a v. 1. 5. 39 S. 71 ist bei H. Dv. 119/961 in Spalte 3 handschriftlich einzutragen: »1 u. 2«.

4. Deckblätter Nr. 1 und 2 vom April 1939 zur H. Dv. 275 »Feldgendarmerie-Vorschrift (F. Gend. »N. f. D.« V.)«. Vom 22. Juli 1938.

   In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 39 S. 120 ist bei H. Dv. 275 in Spalte 3 handschriftlich einzutragen: »1 u. 2«.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

Deckblätter Nr. 1—5 zur

D 963/106 »Vorläufige Einbauanleitung zur Her»N. f. D.« richtung eines

a) Nachrichten-Kw. (Kfz. 15) (für FF-Kabel),

b) l. Lkw. off. (Einheitsfahrgestell) als Feldfernkabel-Kw.,

c) l. Lkw. off. (Einheitsfahrgestell) als l. Lkw. f. FF-Kabel für Feldfernkabeltrupp b (mot.)«.

Vom 30. 11. 38.

In der D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« sind auf S. 183 bei D 963/106 (N. f. D.) in Spalte 4 die Deckblätter Nr. 1—5 nachzutragen.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf S. 239 unter lfd. Nr. 81 zu vermerken.

Deckblätter, die für die »Zum Einlegen in das Gerät« ausgegebenen Vorschriften benötigt werden, sind beim zuständigen Heeres-Zeugamt anzufordern.

566. Ungültige Druckvorschriften.

I. Es tritt außer Kraft:

D 591 +	Vom August 1937.
D 592/1 +	Vom August 1937.

In dem D 1/1 + — Verzeichnis sind die Vorschriften auf S. 19 in Spalte 2 und 3 mit allen Angaben zu streichen. In Spalte 4 der D 591 + streiche »1—4«.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

Die vollzogene Streichung der Vorschriften ist gem. Vorbemerkung 4 der D 1/1 + auf S. 34 unter lfd. Nr. 14 zu vermerken.

II. Berichtigung zur D 1.

In der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — ist auf S. 95 in Spalte 1 hinter der D 581 handschriftlich ein »+« zu setzen.

Die vollzogene Berichtigung ist gem. Vorbemerkung 6 der D 1 auf S. 239 unter lfd. Nr. 70 zu vermerken.

5405 39 2A